SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg vom 06. November 2002

Der Gemeinderat Rhodt unter Rietburg hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Rhodt u.R. verfolgt mit dem Betrieb des Kindergartens in der Herrengasse 20, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens. Dabei sollen die Gesamtentwicklung von Kindern durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit gewährleistet, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 2

Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Rhodt u.R. als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Rhodt u.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhodt unter Rietburg, den 06. November 2002

Gemeinde Rhodt unter Rietburg 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Rainer Krieger
Ortsbürgermeister